



NRW-Patent-Validierung

Gesucht: Patente aus den Hochschulen in
Nordrhein-Westfalen auf dem Weg zum Markt





Gesucht: Patente aus den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen auf dem Weg zum Markt

Unsere Hochschulen sind Katalysatoren für Innovation und gesellschaftlichen Fortschritt. Neue Ideen und nutzenstiftende Technologien sind notwendig, um Antworten auf die globalen gesellschaftlichen Herausforderungen wie Klimawandel, Energieversorgung, Ressourceneffizienz, Mobilität, Gesundheit und demografischer Wandel zu finden. Mit seiner hervorragenden Wissenschaftsinfrastruktur hat Nordrhein-Westfalen für den notwendigen Erkenntnisgewinn durch Forschung und Entwicklung gute Voraussetzungen. Entscheidend ist, dass neues Wissen auch schnell zur Anwendung kommt, also ein effizienter Transfer der Erkenntnisse in Wirtschaft und Gesellschaft erfolgt. Neben den Kernaktivitäten Forschung und Lehre nimmt deshalb die Landesregierung die dritte Säule „Technologietransfer“ durch zahlreiche Maßnahmen stärker in den Fokus, um das vorhandene Transferpotenzial an den Hochschulen systematisch zu erschließen, die Transfer- und Austauschprozesse der Akteure auf beiden Seiten zu optimieren und eine nachhaltige Kooperation zwischen Hochschulen und Unternehmen zu fördern.

Insgesamt wird der Wissens- und Technologietransfer forciert – für wirtschaftliches Wachstum, für mehr Beschäftigung, für den Umweltschutz und für den Wohlstand unserer Gesellschaft. Deshalb setzt sich die nordrhein-westfälische Landesregierung umfassend dafür ein, Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft effizient und zielgerichtet miteinander zu verknüpfen.

Erfindungen und Hochschul-Patente sind ihrer Zeit oftmals weit voraus, so dass die Verwertungsmöglichkeiten und -optionen zu unklar sind und es Unternehmen oft zu risikoreich ist, in sie zu investieren. Ein „proof-of-concept“, ein Nachweis der Funktionsfähigkeit, ist notwendig. Das Förderprogramm „NRW-Patent-Validierung“ soll dabei helfen, die bestehende Lücke zwischen Patentanmeldung und Nutzung durch Wirtschaft und Gesellschaft beispielsweise durch Hochschulgründungen oder Lizenzvergaben zu schließen.

Gesucht werden Hochschulerfindungen mit überdurchschnittlichem Verwertungspotenzial und einem überzeugenden Verwertungskonzept. Wir laden alle Hochschulwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler dazu ein, sich an dem Förderprogramm zu beteiligen.

Viel Erfolg!

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Pinkwart', with a stylized flourish above the name.

Prof. Dr. Andreas Pinkwart
Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen



Bekanntmachung des OP EFRE NRW 2014 – 2020 Förderprogramms „NRW-Patent-Validierung“ des Landes Nordrhein- Westfalen

Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des
Landes Nordrhein-Westfalen¹

Zusammenfassung

Eine Vielzahl von Hochschul-Erfindungen und -Patenten sind nicht so weit entwickelt ist, dass die am Markt tätigen Unternehmen eine baldige Marktreife erkennen. Durch Förderprogramm „NRW-Patent-Validierung“ soll daher der Transfer dieses Forschungs-Know-how in den Markt gefördert werden und die wirtschaftliche Verwertung von Hochschul-Erfindungen und -Patenten erleichtert werden.

Ziel des Förderprogramms ist die Steigerung der Anwendungsreife von Erfindungen durch FuE-Projekte zur Prototypenentwicklung oder durch FuE-Projekte zum proof-of-concept auf Basis von Hochschul-Erfindungen/-Patenten. Durch die anwendungsorientierte Validierung sollen die Patent-Verwertungschancen durch Lizenzierung, Verkauf oder durch eine Ausgründung aus der Hochschule erhöht werden.

¹ www.wirtschaft.nrw

1. Vorbemerkung

Das Know-how-Potenzial der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen wird durch Erfindungen und Innovationen ihrer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler besonders deutlich. Die Wirtschaft unseres Landes ist auf diesen Know-how-Vorsprung dringend angewiesen. Wissens- und Technologietransfer sind sowohl für die Wissenschaft als auch für die Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen von besonderer Bedeutung: Für die nordrhein-westfälischen Hochschulen resultiert hieraus der notwendige Praxisbezug für Forschung und Lehre, für die Innovationsprozesse der Wirtschaft des Landes ist eine enge Kooperation mit der Wissenschaft für den Zufluss neuer Ideen, von Forschungsergebnissen und Know-how unabdingbar.

Für die Förderperiode 2014 – 2020 des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) hat Nordrhein-Westfalen seine Ziele im Operationellen Programm NRW „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (OP EFRE NRW) festgelegt. Als wichtigstes Förderinstrument des Landes Nordrhein-Westfalen für die kommenden Jahre konzentriert sich das Programm auf die Säulen Innovation, Mittelstandsförderung, Klimaschutz und Stadtentwicklung.

Vor diesem Hintergrund sind in der EFRE-Förderperiode eine Reihe von Förderinitiativen aufgelegt worden, mit deren Hilfe für eine schnelle Umsetzung von Inventionen in Innovationen mit hoher wirtschaftlicher Bedeutung gesorgt wird. Das hier vorliegende Förderprogramm soll dabei unterstützen, die Patentpotenziale der nordrhein-westfälischen Hochschulen zu erschließen, zu sichern und zu verwerten.



2. Zielsetzung des Förderprogramms

Ziel ist die Steigerung der Anwendungsreife von Hochschulerfindungen (Prototypenförderung, proof-of-concept) und deren anwendungsorientierte Validierung zur Verbesserung der Verwertungschancen durch Lizenzierung, Verkauf oder durch eine Ausgründung aus der Hochschule. Dies erscheint erforderlich, da Erfindungen und Patente ihrer Zeit oft so weit voraus sind, dass es den Unternehmen zu risikoreich ist, vor dem proof-of-concept in sie zu investieren.

Mit diesem Förderansatz soll das Innovationspotenzial der Hochschulen Nordrhein-Westfalen gehoben und Hochschul-Know-how der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anwendung zugeführt werden. Die zu fördernden Vorhaben sollen Beiträge zur Umsetzung der NRW-Innovations- und Forschungsstrategie leisten.

3. Rechtsgrundlage

Die Förderung soll durch Zuwendungen mit Mitteln des Operationellen Programms "OP EFRE NRW" für das Ziel, Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (2014 – 2020) und durch Fördermittel des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe dieser Förderrahmenbedingungen und nach Vorgaben des Landes für Zuwendungen aufgrund der §§ 23 und 44 LHO, den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, der EFRE-Rahmenrichtlinie, den EU-Vorschriften VO (EU) 1303/2013 und VO (EU) 1301/2013 sowie den dazugehörigen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen, dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C198/01, FuEul-Unionsrahmen), den Regeln für die Vergabe von Aufträgen und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften erfolgen (bzw. gemäß der jeweils aktuellen Richtlinien).

Die EU-spezifischen Fördervorschriften sowie die EFRE-Rahmenrichtlinie (EFRE-RRL) gehen diesen Förderrahmenbedingungen vor, soweit sie den Regelungen dieser Rahmenbedingungen widersprechen oder sie ergänzen.

4. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Projekte von Hochschulen (Hochschul-Erfinder/innen) zur Weiterentwicklung von Hochschul-Erfindungen/-Patenten mit relevantem Marktpotenzial. Dies umfasst sowohl die Erstellung eines proof-of-concepts wie auch die Entwicklung von Prototypen.

Damit soll die Verwertung von Hochschulerfindungen und Hochschul-Know-how, abgesichert durch Patente, unterstützt werden.

5. Teilnahme

5.1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Hochschulen in staatlicher Trägerschaft und staatlich anerkannte Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

5.2. Zuwendungsvoraussetzungen

- Das jeweilige Projekt muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf mit Ausnahme von Vorplanungen sowie Markt- und Wettbewerbsanalysen noch nicht begonnen worden sein (Projektförderung). Doppelförderung muss ausgeschlossen sein. Das Vorhaben muss sich von anderen staatlich geförderten Projekten deutlich abgrenzen. Es muss in Nordrhein-Westfalen durchgeführt und vorwiegend verwertet werden.
- Die Erfindung, die Kern des Validierungsvorhabens ist, muss im Namen einer Hochschule bereits zum Patent angemeldet sein. Die Hochschule erklärt ihre Bereitschaft, die Schutzrechtsposition mindestens bis zum Ende der Durchführungszeit des beantragten Machbarkeitsprojektes aufrecht zu erhalten (bei erteilten Schutzrechten) bzw. die Patentanmeldung weiter zu verfolgen. Der Nachweis kann durch eine Kopie der Schutzrechtsanmeldung, der Offenlegungs- bzw. Patentschrift erbracht werden.
- Die Erfindung muss im alleinigen Besitz der antragstellenden Hochschule sein und durch eine Patentverwertungsagentur positiv bewertet und zur aktiven Verwertung empfohlen worden sein. Eine Stellungnahme der Patentverwertungsagentur hierzu sowie zum Verwertungskonzept und zur Umsetzung ist dem Antrag beizufügen.
- Die Art der angestrebten Verwertung, das Vorgehen, der erwartete Nutzen des Vorhabens, das Marktpotenzial, die Realisierungschancen und die geplanten Aktivitäten zur Verwertung der Ergebnisse nach Auslaufen der Förderung sind darzulegen.
- Die Gesamtfinanzierung muss unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung erkennbar gesichert sein. Eine verbindliche Erklärung über einen angemessenen Eigenanteil der Hochschule (mind. 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aus Eigenmitteln) zur Finanzierung des Projekts ist notwendig.
- Die für diesen Wettbewerb vorgesehene Förderquote setzt voraus, dass es sich um Projektförderungen für Vorhaben handelt, die nichtwirtschaftliche Tätigkeiten (unabhängige FuE, Tätigkeiten des Wissenstransfers) zum Inhalt haben und die keine Beihilfe im Sinn des Unionsrahmens für staatliche FuEul-Beihilfen darstellen². Die Gewinne aus der geförderten Projekt-tätigkeit sind in die primären Tätigkeiten der Forschungseinrichtung zu reinvestieren. Eine entsprechende Bestätigung ist im Rahmen der Antragstellung beizufügen.

² Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01), 2.1.1 Nr. 18 ff.)



6. Zuwendungskonditionen

Die Zuwendungen können auf dem Weg der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Sie erfolgen in Form der Anteilfinanzierung im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr vorhandenen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendungen dienen zur Finanzierung der Patentvalidierung und/oder Prototypenförderung und betragen pro Vorhaben max. 200.000 € für einen Durchführungszeitraum von max. 2 Jahren.

Die Zuwendung kann zur Finanzierung der nachstehend aufgeführten Ausgaben verwendet werden:

- Personalpauschalen für direkt dem Projekt zugeordnetes zusätzliches Personal in den antragstellenden Hochschulen
- Eine Gemeinausgabenpauschale (25 % auf die Personalausgaben) für notwendige Gemeinausgaben³
- Sach- und Investitionsausgaben für projektspezifische Forschung und Entwicklung
- Ausgaben für Fremdleistungen
- Patentierungskosten, die sich aus dem Projekt ergeben

Bestandteil der Zuwendungsbescheide werden die ANBest-EFRE⁴ des Landes Nordrhein-Westfalen.

³ Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020 im Land Nordrhein-Westfalen (EFRE-Rahmenrichtlinie)

⁴ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ANBest-EFRE)

7. Auswahlkriterien (einschließlich Gewichtung der Auswahlkriterien, Scoring-Verfahren)

Die Auswahl erfolgt mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens, bei dem jeder Antrag anhand einer Kriterienliste bewertet wird. Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien sowie der jeweils vergebenen Punkte und erlaubt das Ranking der eingereichten Projektvorschläge.

Die Auswahlkriterien des Förderwettbewerbs orientieren sich an den Zielen des OP EFRE NRW 2014 – 2020 und an den wettbewerbsspezifischen Zielen. Bei einer Teilnahme am Wettbewerb ist daher zu folgenden Kriterien Stellung zu nehmen. Die Erfüllung dieser Kriterien sollte anhand quantitativer beziehungsweise qualitativer Angaben unterlegt werden.

7.1 Maßnahmenspezifische Auswahlkriterien

- Beitrag zu den großen Fragen unserer Zeit und Zukunftsfeldern (Gewichtung 10%)
- Beitrag zum gesellschaftlichen und ökonomischen Fortschritt (Gewichtung 10%)
- Innovationsgehalt (Gewichtung 15%)
(Neuheitscharakter, technologische Machbarkeit, Technologievorsprung der Erfindung/des Verwertungsvorhabens)
- Wirtschaftliches Anwendungs-/Verwertungspotenzial (Gewichtung 10%)
(Marktpotenzial, Kundennutzen, Marktzugang, Realisierungs- und Verwertungschancen, Bewertung der zugrundeliegenden Schutzrechtssituation)
- Wissens- und Technologietransfer (Gewichtung 15%)
(Qualität des Verwertungskonzepts/-Aktivitäten, Verwertungsorientierung der Wissenschaftler/des -Teams, Kooperation mit Verwertungspartnern, Bewertung durch Patentverwertungsagentur etc.)
- Qualität der Vorhabenbeschreibung (Gewichtung 15%)
(Darstellung der Vorgehensweise, des Vorhabenziels und des Entwicklungsbedarfs, Darlegung der Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Förderung, Meilensteine, Erfolgskriterien)
- Plausibilität der Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplanung (AZA), Angemessenheit des Mengen-/Wertgerüsts und der Finanzierung (Gewichtung 15%)



7.2 Querschnittsziele

- **Nachhaltige Entwicklung unter ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten (5% Gewichtung)**
Beitrag zu marktspezifischen Nachhaltigkeitsaspekten, Berücksichtigung von sozialen Aspekten, Unterstützung einer umweltgerechten Entwicklung
- **Gleichstellung von Frauen und Männern und Beitrag zur Nichtdiskriminierung einzelner Gruppen (5% Gewichtung)**
Beitrag des Vorhabens zur Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

8. Förderempfehlungen durch ein Gutachtergremium

Die eingegangenen Projektanträge werden auf der Basis der o. a. Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und technologischer Hinsicht sowie hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Relevanz geprüft und bewertet. Auf Grundlage der Projektanträge schlägt ein unabhängiges Gutachtergremium eine Auswahl von förderungswürdigen Projekten für das Bewilligungsverfahren vor.

Zum Begutachtungsprozess können grundsätzlich nur Vorhaben zugelassen werden, für die von der antragstellenden Hochschule alle erforderlichen Nachweise eingereicht bzw. die Voraussetzungen erfüllt wurden.

Die teilnehmenden Hochschulen werden im Nachgang zur Gutachtersitzung vom Projektträger Jülich (PtJ) über das Ergebnis des Auswahlprozesses informiert.

Die Antragstellenden erklären sich im Falle einer positiven Gutachterempfehlung damit einverstanden, dass ihr Name und ihr Vorhaben, evtl. mit einer (abgestimmten) Kurzbeschreibung, im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung vorgestellt werden.



9. Informationen zum Antragsverfahren

Das Patentvalidierungs-Förderprogramm sieht ein einstufiges Antragsverfahren vor. Anträge auf Förderung können beim Projektträger Jülich (PtJ), der als Organisator für das Antrags- und Begutachtungsverfahren des Förderprogramms fungiert, bis zum 31. März 2019 eingereicht werden. Für das Folgejahr ist ein weiterer Aufruf geplant.

Projektanträge sind zu richten an:

Projektträger Jülich
Geschäftsbereich Technologische und regionale Innovationen (TRI)
Forschungszentrum Jülich
52425 Jülich
Stichwort: „NRW-Patent-Validierung“

Die persönliche Abgabe der Anträge ist unter folgender Adresse möglich:

Projektträger Jülich
Technologiezentrum Jülich
Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13
52428 Jülich

Ihr Ansprechpartner ist:

Dr. Hendrik Vollrath
Tel.: 02461 61-3347
E-Mail: h.vollrath@fz-juelich.de

Für die Beantragung und Darstellung des Vorhabens sind obligatorisch Antragsunterlagen zu benutzen, die unter www.ptj.de/patentvalidierung abgerufen werden können⁶. Dort finden sich auch weitere Informationen zum Förderprogramm inkl. der gesetzlichen Grundlagen sowie der Termine für Informationsveranstaltungen, zur Antragstellung und diverse Formblätter für erforderliche Erklärungen. Der Antrag inklusive aller Anlagen soll in vierfacher Kopie – einseitig bedruckt, ohne Trennblätter, nicht geheftet oder gebunden sowie gelocht – beim Projektträger Jülich eingereicht werden.

Darüber hinaus ist es erforderlich, eine elektronische Kopie des Antrags mit allen Anlagen dem Projektträger Jülich als CD-ROM zur Verfügung zu stellen.

⁶ Informationen über das Förderprogramm sind zusätzlich unter www.wissenschaft.nrw.de bzw. www.efre.nrw.de abzurufen

Die eingereichten Anträge müssen folgende Unterlagen enthalten:

- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf Ausgabenbasis mit u. a. den nachfolgend aufgeführten Anlagen bzw. Erklärungen
- Vorhabenbeschreibung gemäß vorgegebenem Formular einschließlich:
 - Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplanung
 - Erklärung der Hochschule zur Schutzrechts-/Patentsituation zum Vorhaben
 - Eine Kopie der zu Grunde liegenden Schutzrechtsanmeldung, Offenlegungs- oder Patentschrift
 - Stellungnahme der Patentverwertungsagentur.
- Verbindliche Erklärung der antragstellenden Hochschule zur Bereitstellung des Eigenanteils für die Finanzierung des Vorhabens
- Verbindliche Erklärung der Hochschule, dass das Vorhaben im nichtwirtschaftlichen Bereich der Hochschule durchgeführt wird und die Beihilferegeln beachtet werden, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist und keine Doppelförderung vorliegt



10. Informationen zum Bewilligungsverfahren

Die Bezirksregierung Düsseldorf als zwischengeschaltete Stelle entscheidet auf Basis des Gutachtertrotums und bewilligt positiv bewertete Vorhaben nach Mittelfreigabe durch die Ministerien bzw. lehnt nicht positiv beschiedene Vorhaben ab.

Nicht positiv beschiedene Vorhaben können sich ggfs. in der nächsten Förderrunde noch einmal bewerben.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Basis der o. a. Förderrichtlinien im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Die Förderung erfolgt im Wege der Ausgabenerstattung nach der Vorlage von Belegen für tatsächlich getätigte Ausgaben. Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die öffentliche Liste der Vorhaben einverstanden (Art. 115 (2), Anhang XII Ziffer 1 VO (EU) 1303/2013).

Disclaimer/Impressum

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern und -werberinnen oder Wahlhelfern und -helferinnen während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Redaktion:

Dr. Hendrik Vollrath
Projektträger Jülich
Geschäftsbereich Technologische
und regionale Innovationen (TRI)
Forschungszentrum Jülich GmbH
52425 Jülich

Bildnachweis

Titel: ©sdecoret – stock.adobe.com
Ministerfoto: ©MWIDE NRW/Csaba Mester

Stand: Oktober 2018

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
www.wirtschaft.nrw

